

Eine Liebesbeziehung endet tödlich

„Promi-Wirt“ von Angestelltem nach Entlassung ermordet

„Gastronom von Ex-Liebhaber ermordet“ titelt eine Regionalzeitung. Im Bericht geht es um den Mord an einem namentlich genannten Restaurantbetreiber. Die Zeitung berichtet, was offiziell nicht bestätigt ist: Eine angebliche Liebesgeschichte zwischen Opfer und Täter, einem Angestellten des Gastronomen. Dieser wollte nach der Darstellung der Zeitung eine dauerhafte Beziehung, sein Chef jedoch nicht. Die Meinungsverschiedenheit endete mit der Entlassung des späteren Täters von einem Tag auf den anderen. Ein Leser der Zeitung ist der Ansicht, die Berichterstattung verletze Persönlichkeitsrechte. Der Name des Opfers werde genannt, ohne dass daran ein überwiegendes öffentliches Interesse bestehe. Weiterhin spekuliere die Zeitung über ein Liebesverhältnis zwischen den beiden Männern. Das verstoße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Die Chefredaktion der Zeitung stellt fest, dass die Redaktion im Vorfeld der Berichterstattung intensiv darüber diskutiert habe, ob das Opfer namentlich genannt und das Verhältnis von Täter und Opfer angesprochen werden dürfe. Sie meint, dass sie sich mit ihrer Entscheidung, diese Details zu nennen, im Rahmen des Pressekodex bewege. Die Zeitung argumentiert, das Opfer sei ein stadtbekannter Gastronom gewesen, der in einigen Veröffentlichungen sogar als „Promi-Wirt“ bezeichnet werde. Er sei auch öffentlich aufgetreten und habe sich wiederholt der Presse als Gesprächspartner angeboten. Damit sei der Mann eine Person des öffentlichen Interesses gewesen. Ein weiterer Grund für die Art und Weise der Veröffentlichung seien die Umstände der Tat. Das besondere Informationsinteresse ergebe sich aus den extremen Umständen der Tat und der Bekanntheit des Opfers. Die berichtenden Redakteurinnen konnten sich schließlich auf die Seriosität ihrer Quelle, die in Kreisen der Polizei angesiedelt sei, verlassen. Daher stamme auch die Information, zwischen Täter und Opfer habe eine Liebesbeziehung bestanden. Dieser Umstand sei im Hinblick auf das Tatmotiv von entscheidender Bedeutung. (2010)

Die Zeitung hat die Persönlichkeitsrechte des Opfers nicht verletzt. Ziffer 8 des Pressekodex ist gewahrt. Über den Vorgang konnte berichtet werden, weil das Opfer stadtbekannt ist und sich die Tat auf offener Straße zugetragen hat. Eine anonymisierte Berichterstattung wäre aus der Sicht der Mitglieder des Beschwerdeausschusses nicht sinnvoll gewesen. Dagegen wertet das Gremium den Hinweis auf eine mögliche Liebesbeziehung als ethische Grenzüberschreitung. Damit gibt die Zeitung Details aus dem Privatleben des Opfers preis, an denen kein öffentliches Interesse besteht und die zum Verständnis des berichteten Vorgangs nichts beitragen. Mögliche Fehlspekulationen in der Öffentlichkeit – etwa ein mafiöser Hintergrund der Tat – sind kein hinreichender Rechtfertigungsgrund für Mutmaßungen über das Privatleben. Der Presserat spricht einen Hinweis aus.

(0226/10/1-BA)

Aktenzeichen:0226/10/1-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis